



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs. Abt. II/EG-Referat-44/600

A-6010 Innsbruck
Neues LandhausTel. 0512/508,
Durchwahl Klappe 127

Fax 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundeskanzleramt-
VerfassungsdienstBitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.Ballhausplatz 2
1014 Wien

50 - GE/19 Innsbruck, am 3. September 1993

Datum: 20. SEP. 1993

20. Sep. 1993 London

Dr. Alzinger

Betreff: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf
Achtung des privaten Lebensbereiches;
Stellungnahme

Zu Zahl 600.635/14-V/1/93 vom 5. Juli 1993

Gegen den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches wird kein Einwand erhoben. Soweit dies überblickt werden kann, scheinen die in Tiroler Landesgesetzen vorgesehenen Ermächtigungen zum Betreten von Gebäuden durch das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz gedeckt. Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, daß die Erweiterung der Gründe für die Zulässigkeit von solchen Eingriffen um den Schutz der Umwelt von besonderer Bedeutung ist und daß dieser Tatbestand auf jeden Fall beibehalten werden müßte.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol
an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl